

Betreff:

Löhne auf Sittenwidrigkeit durch das Jobcenter überprüfen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.03.2020

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung) | 30.04.2020 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 12.05.2020 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 19.05.2020 | Ö |

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, sich beim Jobcenter dafür einzusetzen, dass die Löhne aller durch das Jobcenter in Arbeit Vermittelten verpflichtend auf Sittenwidrigkeit überprüft werden. Hierzu muss vom Jobcenter in jedem Einzelfall überprüft werden, ob eine rechtmäßige Lohnzahlung nach Mindestlohn, Branchenmindestlohn oder Tariflohn gewährleistet ist. Die Jobsuchenden sollen bei Verstößen die Arbeit nicht annehmen müssen.

Die Sittenwidrigkeit soll ebenso für alle erwerbstätigen Leistungsberechtigten, die so genannten Aufstocker, verpflichtend überprüft werden. Liegt eine Sittenwidrigkeit der Entlohnung vor, soll das Jobcenter Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnehmen und ggf. Sanktionen gegen ihn einleiten.

Sachverhalt:

Arbeitssuchende, die über das Jobcenter eine Stelle vermittelt bekommen, haben unter Androhung von Sanktionen nicht die Möglichkeit sich solchen „Arbeits-Angeboten“ zu entziehen. Das führt allgemein dazu, dass trotz Arbeit viele Menschen von ihrer Entlohnung nicht leben können und weiter Leistungen vom Jobcenter beziehen müssen. Es liegt im eigenen Interesse der Kommune, Dumpinggeschäftsmodelle nicht zu unterstützen. Verantwortungslose Unternehmen dürfen nicht mit Arbeitskräften vom Jobcenter unterstützt werden. Die Entlohnung muss ein Leben in Würde möglich machen.

Anlagen: keine

Betreff:**Löhne auf Sittenwidrigkeit durch das Jobcenter überprüfen**

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit | <i>Datum:</i> 02.04.2020 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis) | 30.04.2020 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis) | 12.05.2020 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis) | 19.05.2020 | Ö |

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE 20-13096 nimmt die Verwaltung durch das in der Anlage befindliche Schreiben des Jobcenter Braunschweig Stellung.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Stellungnahme des Jobcenter Braunschweig zu Antrag 20-13096



Jobcenter Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 7, 38102 Braunschweig

Stadt Braunschweig

FB 50

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 5
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Hornburg
Durchwahl: 0531-80177-3500
Telefax: 0531-80177-3333
E-Mail: Jobcenter-Braunschweig.Geschaeftsuehrung@jobcenter-ge.de
Datum: 20. März 2020

Antrag der Fraktion DIE LINKE „Löhne auf Sittenwidrigkeit durch das Jobcenter überprüfen“

Der Antrag der Fraktion DIE Linke wird damit begründet, dass das Jobcenter Arbeitssuchende unter Androhung von Sanktionen Arbeitsangebote unterbreitet, die sittenwidrig sind. Dies führe dazu, dass viele Menschen trotz Arbeit von ihrer Entlohnung nicht leben können und weiter Leistungen vom Jobcenter beziehen. Gleichzeitig wird der Eindruck erweckt, dass das Jobcenter „Dumpinggeschäftsmodelle“ von verantwortungslosen Unternehmen unterstützt.

— Diesen Vorwurf weise ich entschieden zurück.

Dies voraus geschickt nehme ich auf den Antrag der Fraktion DIE Linke wie folgt Stellung:

1. Die Anzahl der Personen, die trotz Erwerbstätigkeit ergänzende Leistungen beziehen, ist vom Januar 2011 von 4.926 bis Januar 2019 auf 3.542 deutlich gesunken.
2. Eine überwiegende Anzahl der Kundinnen und Kunden des Jobcenters verfügt über keinen oder nur einen geringen Bildungsgrad. Vermittlungen in Arbeit erfolgen daher oftmals nur im Helferbereich. Auch die große Gruppe der Alleinerziehenden kann oftmals nur in Teilzeit-Tätigkeiten vermittelt werden. Für diese Gruppen reicht dann auch der tariflich gezahlte Lohn oftmals nicht aus um den Lebensunterhalt vollständig zu sichern.
3. Nach § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II i. V. m. § 36 Abs. 1 SGB III dürfen Jobcenter nicht vermitteln, sofern ein Arbeits- und Ausbildungsverhältnis begründet werden soll, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

Ein Verstoß gegen ein Gesetz liegt vor, wenn z. B. tarifliche Regelungen oder Mindestarbeitsbedingungen nicht eingehalten werden, obwohl der Arbeitgeber hierzu verpflichtet ist. Dem Grundsatz der Vermittlung entsprechend ist daher bei Entgegennahme, Veröffentlichung und Bearbeitung von Arbeitsstellenangeboten die Vergütung - als zwingende Arbeitsbedingungen - hinsichtlich der Einhaltung gesetzlich bzw. tarifvertraglich festgelegter Arbeitsentgelte zu prüfen.

| | | | |
|--|--------------------------------|---|--|
| Dienstgebäude Willy-Brandt-Platz 7 38102 Braunschweig | Telefon 0531 80177-0 | Bankverbindung BA-Service-Haus BBK Nürnberg BLZ: 760 000 00 Kto. Nr.: 760 016 17 BIC: MARKDEF 1760 IBAN: DE50760000000076001617 | Öffnungszeiten: nach Terminvereinbarung Mo, Di, Do, Fr.: 08:00 – 12:30 Uhr Mittwoch geschlossen |
|--|--------------------------------|---|--|

Besondere Bedeutung haben dabei Mindestlöhne, die ein in der Höhe festgelegtes, niedrigstes rechtlich zulässiges Arbeitsentgelt vorgeben.

Zu unterscheiden ist, ob

- a) Tarifverträge für bestimmte Branchen, Wirtschaftszweige oder Unternehmen lediglich für tarifgebundene Arbeitgeber Gültigkeit haben,
- b) ein tariflich festgelegter Mindestlohn aufgrund einer gesetzlichen Regelung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) oder
- c) durch Festschreibung als allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag nach dem Tarifvertrags-gezetz (TVG) von allen Arbeitgebern einer Branche verbindlich anzuwenden ist oder
- d) die Mindestarbeitsbedingungen nach dem ab 1. Januar 2015 geltenden Mindestlohn nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngezetz – MiLoG) verpflichtend Anwendung finden.

Sittenwidrig ist ein Lohnangebot dann, wenn

- a) in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis die Höhe der Vergütung in einem auffälligen Miss-verhältnis zur Arbeitsleistung steht (objektiver Tatbestand des Lohnwuchers) und
 - b) dieses Missverhältnis durch Ausnutzung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers der zustande gekommen ist (subjektiver Tatbestand des Lohnwuchers).
4. Nicht auszuschließen sind allerdings Fälle, in denen sich Kundinnen und Kunden selbstständig um ein Arbeitsverhältnis bemühen und sich dann ggf. ohne Nennung des Arbeitgebers oder des Arbeitsentgeltes aus dem Leistungsbezug abmelden.

Für das operative Handeln heißt dies:

Im Rahmen der Übernahme neuer Vermittlungsaufträge und anlassbezogen, z. B. aufgrund einge-hender Informationen von Bewerberinnen und Bewerbern bei laufenden Vermittlungsaufträgen, wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geprüft, ob der angebotene Lohn offenkundig in einem auf-fälligen Missverhältnis zur Arbeitsleistung steht. Hierzu wird die Höhe der Entlohnung für die konkrete Arbeitsstelle erfragt und geprüft. Dabei wird die zu leistende Arbeitszeit berücksichtigt.

Das Lohnangebot ist wesentlicher Bestandteil des Vermittlungsauftrags. Angaben wie „nach Verein-barung“, „nach Absprache“, „ortsüblich“ usw. sind nicht zulässig.

Zur Klärung der mit der Vermittlungstätigkeit verbundenen rechtlichen Fragestellungen – Rechtmäßigkeit des Stellenangebots nach § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II i. V. m. § 36 Abs. 1 SGB III und Zumutbar-keit nach § 10 SGB II – ist mindestens die untere Grenze des Arbeitsentgelts für die angebotene Tä-tigkeit anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörg Hornburg
- Geschäftsführer -

| Dienstgebäude | Telefon | Bankverbindung | Öffnungszeiten: |
|--|-----------------------|---------------------------------|--|
| Willy-Brandt-Platz 7 38102 Braunschweig | 0531 80177-0 | BA-Service-Haus BBK Nürnberg | nach Terminvereinbarung Mo, Di, Do, Fr.: 08:00 – 12:30 Uhr |
| | Telefax | BLZ: 760 000 00 | |
| | 0531 80177-3333 | Kto. Nr.: 760 016 17 | |
| | Internet | BIC: MARKDEF 1760 | Mittwoch geschlossen |
| | www.arbeitsagentur.de | IBAN: DE50760000000076001617 | |

Betreff:

Angemessene Betreuung von Wohnungslosen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.03.2020

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

30.04.2020

Ö

Sachverhalt:

Mit Datum vom 05.11.2019 wurden alle kreisfreien Städte, die Landkreise und die Region vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung über eine Änderung des §§ 67 ff. SGB XII informiert. (Anlage 1)

Im Ergebnis wird die Trennung der Kosten der Wohnungslosenunterbringung nach Gefahrenabwehr (ambulant) und stationär aufgehoben. Vor diesem Hintergrund wurde von der Linksfraktion zum Haushalt 2020 beantragt, dass eine Angleichung der sozialarbeiterischen Betreuung in der Wohnungslosenunterkunft „An der Horst“ mit der Einrichtung der Diakonie „Am Jödebrunnen“ stattfindet. (Anlage 2)

Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 19.12.2019 verhandelt. Die Verwaltung kannte das erwähnte Rundschreiben nicht und konnte deshalb zum Antrag keine Stellung beziehen.

Eine Stellungnahme erfolgte erst am 29.01.2020, einen Tag vor der Haushaltssitzung des FPA am 30.01.2020.

„Stellungnahme der Verwaltung:

Es handelt sich um die Ausweitung einer freiwilligen Aufgabe. Bei Einrichtung von zweieinhalb Planstellen der EGr. S 11b für zusätzliche Sozialarbeit in der Gemeinschaftsunterkunft "An der Horst" würden jährliche Personalkosten i. H. v. 158.700 € anfallen. Bei unterjähriger Besetzung fällt ein entsprechender Anteil an. Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 19. Dez. 2019 wurde seitens der Politik auf eine neue Gesetzeslage hingewiesen, wonach zukünftig eine höhere Förderung durch Landesmittel erfolgen soll. Die Verwaltung sollte hierzu im FPA eine rechtliche Einschätzung vorlegen. Im Bereich der Hilfen nach § 67 SGB XII ist mit Wirkung zum 01.01.2020 u. a. eine Zuständigkeitsänderung und damit einhergehend ein verändertes Abrechnungssystem eingetreten. Dies führt nach Einschätzung der Verwaltung aber nicht dazu, dass zusätzliche Stellen finanziert werden können.“

Zu dieser Stellungnahme gab es am Tag der Haushaltsberatung im Rat (18.02.2020) ein weiteres Schreiben der Verwaltung. Dort heißt es u.a.: „**Dieses bislang gedeckelte Entgelt (145.000 €, Berechnung erfolgt nach Stundensätzen) wird durch ein verändertes Abrechnungssystem (anstelle einer Spitzabrechnung erfolgt die Berechnung nach Betreuungstagen pro Fall) ersetzt. Berechnungen haben ergeben, dass aufgrund der veränderten Abrechnungsweise ein Ausgabevolumen von knapp 500.000 € zu erwarten ist.** Diese Mittel werden durch das Land als überörtlichen Träger erstattet werden, sind jedoch für die bislang betreuten Fälle zu verwenden.“

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Seit wann hatte die Verwaltung Kenntnis vom Rundschreiben vom 05.11.2019?

2. Ist die Stellungnahme vom 18.02.2020 so zu verstehen, dass in der Vergangenheit ein „gedeckeltes Entgelt“ (145.000 €) erstattet wurde und zukünftig die realen Kosten (Betreuungstage pro Fall) in Höhe von ca. 500.000 € erstattet werden und somit die Stadt Braunschweig um 355.000 € bei der Betreuung der Wohnungslosen entlastet wird?

3. Wären die durch die von der Linksfraktion beantragte Gleichstellung mit der Diakonie einhergehenden Zusatzkosten von 158.700 € ebenfalls erstattungsfähig?

Anlagen:

Rundschreiben

Antrag



Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

Nur per E-Mail

Kreisfreie Städte und Landkreise
in Niedersachsen,
und die Region Hannover

- Abteilungen, Ämter, Fachdienste für Sozialhilfe -

Bearbeitet von: Herrn Haupt

E-Mail:
Christian.Haupt@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20- 99 58 24

Nachrichtlich:

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien
Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsen

Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen für
Personen in besonderen sozialen
Schwierigkeiten

Nieders. Landesamt für Soziales, Jugend und
Familie

Teams SH 4

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
101.3-43137/7.4

Durchwahl (0511) 120-
5824

Hannover,
05.11.2019

**Rundschreiben zur Neuregelung der Kostenerstattung für Tagesaufenthalte und
ambulanter flächenorientierter Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer
Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen**

Anlagen: Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.11.2019 ist das Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) verkündet worden. Im Sinne des § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII übernimmt das Land Niedersachsen zum 01.01.2020

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsgvo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax

(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

die sachliche Zuständigkeit für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII.

Im Zuge der Zuständigkeitsänderung erstattet das Land Niedersachsen ab dem 01.01.2020 die Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Tagesaufenthalte, die bisher schon als ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom Land anerkannt und mitfinanziert wurden. Ich weise auf die Rundschreiben des MS vom 05.09.2016 und 02.10.2019 hin. Das Erfordernis eines Eigenanteils des Trägers des Tagesaufenthaltes entsprechend Ziffer 6 der Mustervereinbarung bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus erstattet das Land Niedersachsen auch die Kosten für die ambulante flächenorientierte Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII. Die bisherige Unterscheidung der Zuständigkeit zwischen den örtlichen Trägern und dem überörtlichem Träger der Sozialhilfe anhand des Begriffs des „Nichtsesshaften“ entfällt. Ambulante Hilfe für Personen, die bisher in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe fielen, kann somit zukünftig entsprechend des Leistungstyps 4.2. der „Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge“ geleistet werden.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass für die Durchführung der Hilfe und somit auch für den Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen mit den Einrichtungsträgern weiterhin die örtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 4 Abs. 2 Nds. AG SGB IX / XII herangezogen sind. Inwiefern eine Änderung der bestehenden Verträge aufgrund der hier dargelegten Änderungen notwendig ist, sollte von Ihnen geprüft werden.

Sollten darüber hinaus andere Maßnahmen im Rahmen der Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII in alleiniger Zuständigkeit eines örtlichen Trägers erfolgt sein, die nicht den Leistungstypen der „Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge“ entsprechen, bedarf eine mögliche zukünftige Kostenerstattung dieser Maßnahmen einer Einzelfallprüfung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

Im Zuge dieser gesetzlichen Änderung wird auch das Abrechnungsverfahren zwischen den örtlichen Trägern und dem überörtlichen Träger bei den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII geändert. Das bisherige Verfahren mittels eines Festbetrags wird nicht fortgeführt. Die Kosten für die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII werden ab dem 01.01.2020 entsprechend den §§ 22 – 26 Nds. AG SGB IX/XII erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Böer

DIE LINKE.

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Org.-Einheit

ANTRAG ZUM HAUSHALT 2020

- Stellenplan (für die Verwaltung)
- Stellenübersicht (für die Sonderrechnungen)

Überschrift

Angemessene Sozialarbeit in der Wohnungslosenunterkunft "An der Horst"

Beschlussvorschlag

Die Stellen für Sozialarbeit in der Gemeinschaftsunterkunft "An der Horst" werden von derzeit 2,5, auf 5 Stellen erhöht.

Begründung

In der Wohnungslosenunterkunft "An der Horst" werden bis zu 66 wohnungslose Männer, in 39 Wohneinheiten untergebracht. Für diese Menschen stehen 3 Sozialarbeiterinnen (Stellenumfang 2,5) zur Verfügung. Bis 2012 waren es sogar nur 1,5 Stellen. Erst nach einem Antrag der Linksfraktion wurde eine weitere Stelle geschaffen.

Als Beispiel für eine angemessene Betreuung kann das Diakonie-Heim "Am Jödebrunnen" dienen. Hier ist das Konfliktpotential erheblicher geringer, weil die Ausstattung - und damit die Zufriedenheit der Bewohner - deutlich besser ist. Es gibt nur Einzelzimmer mit Kabel TV in abgeschlossenen Wohneinheiten und mit eigenem Sanitärbereich. Mehr als die Hälfte der Zimmer verfügt über eine Selbstverpflegungsmöglichkeit. Der Standard in der städtischen Unterkunft ist davon weit entfernt.

Aber nicht nur das Konfliktpotential, sondern auch die Zahl der Bewohner ist "Am Jödebrunnen" deutlich niedriger. Hier werden bis zu 50 wohnungslose Männer untergebracht.

Und zusätzlich zum besseren Standard und zur geringeren Belegung hält die Diakonie auch noch insgesamt 5 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vor. Die Sprechzeiten betragen auch nicht nur 2-4 Stunden pro Tag (An der Horst), sondern 12 Stunden an jedem Tag (Am Jödebrunnen).

Vor dem Hintergrund, dass es die Gemeinschaftsunterkunft seit 7 Jahren eigentlich gar nicht mehr geben dürfte (Ratsbeschluss dezentrale Unterkünfte) und es jede Woche zu massiven Konflikten kommt, sollte die Anpassung der Sozialarbeit eine Selbstverständlichkeit sein.

Unterschrift

Betreff:**Angemessene Betreuung von Wohnungslosen****Organisationseinheit:**

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

02.04.2020

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

30.04.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 11.03.2020 [20-13056] wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1)

Die Verwaltung hat seit dem 06.11.2019 Kenntnis von dem Rundschreiben.

Zu Frage 2)

Das „gedeckelte Entgelt“ in Höhe von 145.000 € wurde von der Stadt zu 100% gezahlt. Durch die Gesetzesänderung werden diese Kosten künftig vom Land erstattet. Aufgrund eines anderen Abrechnungsverfahrens ergibt sich ein Volumen in Höhe von ca. 500.000 €. Allerdings muss sich die Stadt bei den Kosten des Landes in 2020 mit 20% beteiligen. Eine Nettoentlastung von 45.000€ kann daraus allerdings nicht abgeleitet werden, da die Kosten nicht nur das „gedeckelte Entgelt“ betreffen. Es werden noch weitere Kosten über die Hilfen nach § 67 SGB XII abgerechnet.

Zu Frage 3)

Die Zusatzkosten in Höhe von 158.700 € wären nicht erstattungsfähig, da es sich nicht um eine Hilfe nach § 67 SGB XII handelt.

| | Sozialarbeit in den Wohnungslosenunterkünften | Hilfe nach § 67 SGB XII |
|-----------------|---|---|
| Voraussetzungen | Wohnungslosigkeit | Multiple soziale Probleme, die mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind |
| Aufgaben | - Wohnungslose Menschen wieder in Wohnraum zu bringen und insoweit zu stabilisieren, dass keine neuen Probleme entstehen, die erneut zu Wohnungslosigkeit führen. - z.B. in Probewohnmaßnahmen | Umfängliche Unterstützung bei multiplen sozialen Problemen |
| Zuständigkeit | Zentrale und dezentrale Wohnungslosenunterkünfte | - Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten |

| | | |
|--|--|---|
| | | (ausschließlich) - in den Einrichtungen: Stadtteilläden, Tagestreff Iglu, Frauenberatungsstelle „Unter uns“, Diakonieheim am Jödebrunnen (stationär) - ambulante Einrichtungen beraten nicht nur Wohnungslose, sondern auch präventiv |
|--|--|---|

Nicht alle wohnungslosen Menschen gehören per se zum Personenkreis der Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII bzw. wollen diese Hilfe in Anspruch nehmen, wobei Schnittstellen vorhanden sind.

Wer multiple Problemlagen aufweist und Hilfe annimmt, wird im Rahmen der Sozialarbeit in den Wohnungslosenunterkünften entsprechend unterstützt und ist bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Personenkreis der Hilfen nach § 67 SGB XII zuzuordnen. Der Personenkreis erhält dann die erforderliche Hilfe.

Insofern die Sozialarbeit in den Wohnungslosenunterkünften nicht die gesamte notwendige Unterstützung leisten kann, werden zusätzliche Hilfen nach § 67 SGB XII initiiert.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

Aufnahme von minderjährigen Geflüchteten in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.04.2020

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

30.04.2020

Ö

Sachverhalt:

In einer Antwort auf unsere Anfrage in der letzten Ratssitzung vom 24.03.2020 (Ds. 20-13060-01) wurde mitgeteilt: „Die Stadt Braunschweig stünde mit seiner Aufnahmeverpflichtung gem. Königssteiner Schlüssel für mindestens ca. 5 Kinder ohnehin zur Verfügung. Weitere 5 Kinder, also insgesamt bis zu 10 Kinder könnten in Braunschweig aufgenommen werden.“ Auf Grund der Corona-Situation wurde aber eine Verschiebung der Aufnahme dieser fünf bzw. zehn Kinder in Erwägung gezogen. Mittlerweile hat sich die humanitäre Situation der Geflüchteten in den griechischen Lagern dramatisch verschlechtert, sodass eine Verschiebung aus ethisch-moralischen Gründen (siehe Ds. 20-13060-01) nicht mehr gerechtfertigt wäre. Zudem hat das Land Niedersachsen am 08.04.2020 angekündigt, 50 unbegleitete minderjährige Geflüchtete aufzunehmen, die nach einer 14tägigen Quarantäne auf die Kommunen verteilt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Zieht die Verwaltung nach den neuesten Berichten aus den Flüchtlingslagern und der Ankündigung der Landesregierung weiterhin in Erwägung, die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zu verschieben oder geht sie nunmehr davon aus, dass eine Aufnahme aus ethisch-moralischen Gründen jetzt unverzüglich erfolgen muss?
2. Wenn Braunschweig nunmehr der Auffassung ist, die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen unverzüglich in die Wege zu leiten: Wieviele unbegleitete Minderjährige sollen wann aufgenommen werden?
3. Wurde die Stadt über die Initiative des Landes bereits informiert und wenn ja: Wieviele Personen von den 50 Geflüchteten wäre die Stadt bereit aufzunehmen und würden diese zusätzlich zum bereits zugesicherten Kontingent an Geflüchteten in Braunschweig aufgenommen werden?

Anlagen: keine

Betreff:**Aufnahme von minderjährigen Geflüchteten in Braunschweig****Organisationseinheit:**

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

30.04.2020

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

30.04.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion BIBS vom 16.04.2020 [20-13230] wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Bei der Aufnahme von minderjährigen Flüchtlingen ist die Verwaltung auf die Zusammenarbeit mit der Landesverteilstelle Niedersachsen, bzw. dem Landesjugendamt angewiesen. Die 47 aufgenommenen Personen befinden sich zurzeit noch in Quarantäne. Von den 47 aufgenommenen Personen haben ca. 20 verwandtschaftliche Beziehungen außerhalb von Niedersachsen.

Zu Frage 2:

Aktuell wird die Aufnahme von 8 jungen Menschen der verbleibenden 27 Personen vorbereitet. Wann die Kinder und Jugendlichen in Braunschweig aufgenommen werden können ist zurzeit noch nicht klar. Das Bundesinnenministerium möchte morgen zu einer Entscheidung kommen. Wir stehen im engen Austausch mit den niedersächsischen Landesbehörden und erwarten spätestens am 27. April eine Rückmeldung. Die Aufnahme von 8 Personen würde im Rahmen des zugesicherten Kontingentes erfolgen. Sollte es im Zeitraum Mai / Juni zu einer erneuten Aufnahme von minderjährigen Flüchtlingen kommen, würden wir uns erneut beteiligen und Kapazitäten zu Verfügung stellen.

Zu Frage 3:

Ob es überhaupt zu einer Aufnahme von bis zu 8 Personen kommt, ist zurzeit fraglich. Alle Bundesländer haben Kapazitäten angemeldet. Das Bundesinnenministerium wird entscheiden, wo und durch wen die 27 Personen aufgenommen werden.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine